

99102094058000

Vorsteuervergütung an ausländische Unternehmer in Drittstaaten Durchführung

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/102554738/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102094058000
Leistungsbezeichnung I	Vorsteuervergütung an ausländische Unternehmer in Drittstaaten Durchführung
Leistungsbezeichnung II	Vergütung der in Deutschland von Unternehmern aus Nicht-EU-Staaten gezahlten Umsatzsteuer beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Vergütung, Bundeszentralamt für Steuern, Online-Portal, ausländische Unternehmer, Nicht-EU-Staaten, Umsatzsteuer, Ausländische Unternehmen, BZSt, Gegenseitigkeit, Vorsteuer, Vorsteuervergütung, Drittstaaten, Erstattung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Durchführung (58)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/_59.html https://www.gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/_60.html https://www.gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/_61a.html
Teaser	Für Ihr außerhalb der EU ansässiges Unternehmen können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Vergütung der Umsatzsteuer beantragen.
Volltext	<p>Auf Antrag zahlt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die in Deutschland gezahlte Umsatzsteuer an außerhalb der Europäische Union (EU) ansässige Unternehmen zurück.</p> <p>Diese Regelung gilt nur für Unternehmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem Staat außerhalb der EU ansässig und • dort registriert sind. <p>Der Staat, in dem Ihr Unternehmen ansässig und registriert ist, erstattet Umsatzsteuer an deutsche Unternehmen oder erhebt keine Umsatzsteuer. Es gilt die sogenannte Gegenseitigkeit.</p> <p>Alternativ sind Sie unter Umständen antragsberechtigt,</p>

Modul

Sachverhalt

wenn Sie an dem Verfahren One-Stop-Shop (OSS) teilnehmen. Dieses Verfahren ermöglicht Ihnen als Unternehmen, bestimmte in der EU ausgeführte Umsätze zentral in einem Mitgliedstaat zu versteuern.

Unternehmen, die in anderen Mitgliedstaaten der EU ansässig sind, können ebenfalls die Vergütung der Vorsteuern beantragen. Hierzu müssen Sie Ihren Antrag auf Vergütung der Vorsteuer im elektronischen Portal des EU-Mitgliedstaats stellen, in dem Ihr Unternehmen ansässig und registriert ist.

Erforderliche Unterlagen

- Rechnungen und Einfuhrbelege im Original
 - Unternehmerbescheinigung, das heißt behördliche Bescheinigung Ihres Ansässigkeitsstaats, die bestätigt, dass Sie dort als Unternehmen unter einer Steuernummer mit folgenden Informationen registriert sind:
 - vollständiger Name
 - vollständige Anschrift
 - Art der Tätigkeit
 - Steuernummer oder den Grund, warum keine Steuernummer existiert
 - Datum, Stempel und Unterschrift der ausstellenden Behörde

Voraussetzungen

- Anträge auf Vergütung können außerhalb der EU als Unternehmer registrierte Personen stellen.
 - Der Staat, in dem Sie ansässig sind, erstatet Umsatzsteuer an deutsche Unternehmen oder erhebt keine Umsatzsteuer (sogenannte Gegenseitigkeit). Oder Sie nehmen an der Sonderregelung One-Stop-Shop (OSS) teil. teil.
 - Sie haben weder Ihren Sitz noch Ihre Geschäftsleitung innerhalb der EU.
 - Sie haben keine Betriebsstätte innerhalb der EU, von der aus steuerbare Umsätze getätigt werden.
 - Sie sind im Vergütungszeitraum in Deutschland nicht umsatzsteuerlich registriert.
 - Sie führen keine Umsätze in Deutschland aus, mit Ausnahme von
 - Lieferungen und Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet und an das Finanzamt zahlen muss,
 - Umsätzen, die der Beförderungseinzelbesteuerung

Modul

Sachverhalt

unterliegen,

- innergemeinschaftlichen Erwerben, also Lieferung von einem zu einem anderen EU-Mitgliedsstaat, und
- daran anschließende Lieferungen im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts, also eine Lieferung, bei der mindestens 3 Unternehmen aus verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten beteiligt sind,
- Leistungen, die unter die OSS-Nicht-EU-Regelung fallen:
 - Dienstleistungen, die an Privatpersonen in einem EU-Mitgliedstaat gegen Entgelt erbracht werden.
 - der Vergütungszeitraum muss mindestens 3 aufeinander folgende Kalendermonate in einem Kalenderjahr umfassen
 - der Zeitraum kann weniger als 3 Monate umfassen, wenn es sich um den restlichen Zeitraum des Kalenderjahres handelt
 - der Vergütungszeitraum darf höchstens ein Kalenderjahr betragen
 - die Zeiträume von Anträgen dürfen sich nicht überschneiden
 - Sie müssen mindestens 1.000 EUR Vergütung beantragen
 - bei einem Vergütungszeitraum, der das Kalenderjahr oder den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres umfasst, müssen Sie mindestens 500,00 EUR Vergütung beantragen

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Sie müssen Ihren Antrag auf Umsatzsteuervergütung elektronisch im BZSt-Online-Portal (BOP) stellen:

- loggen Sie sich unter Verwendung Ihres BOP- oder ELSTER-Zertifikates, ein.
- Füllen Sie das Formular Antrag auf Umsatzsteuervergütung ausländischer Unternehmer (Drittstaaten) im Inland im BOP vollständig aus und senden Sie es elektronisch ab.
 - Nach der erfolgreichen Übermittlung Ihres Antrags erhalten Sie eine Versandbestätigung in Ihrem Posteingang im BOP. Außerdem erhalten Sie ein Deckblatt zur Übersendung von Belegen zu Ihrem Antrag.
 - Sie müssen die dem elektronischen Antrag

Modul	Sachverhalt
	<p>zugrundeliegenden Rechnungen und Einfuhrbelege im Original per Post innerhalb der Antragsfrist an das BZSt senden. Nutzen Sie zur Übersendung der erforderlichen Dokumente das Deckblatt in Ihrem Postfach. Dadurch kann das BZSt Ihre Belege Ihrem elektronisch übermittelten Antrag zuordnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das BZSt prüft Ihren Antrag und die von Ihnen übersandten Belege. • Falls Ihrem Antrag stattgegeben wird, erhalten Sie einen Bescheid und die beantragte Summe an gezahlter Umsatzsteuer vergütet.
Bearbeitungsdauer	<p>6 Monat(e) für die Bearbeitung Ihres Antrags 4 - 6 Woche(n) für die Registrierung im BZSt-Online-Portal (BOP)</p>
Frist	<p>6 Monat(e) Die Antragstellung muss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Umsatzsteuer entstanden ist, erfolgen.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/EOP_BOP/BOP_Faltblatt_Registrierung.pdf?__blob=publicationFile&v=6 https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/Vorsteuerverguetung/UnternehmerDrittstaaten/unternehmerdrittstaaten_node.html https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2022-11-09-USt-Vorsteuer-Verguetungsverfahren-Gegenseitigkeit.pdf?__blob=publicationFile&v=3</p>
Hinweise	<p>Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Einspruch • finanzgerichtliche Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsteuervergütung an ausländische Unternehmer in Drittstaaten Durchführung <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen, die nicht in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind, können eine Vergütung für in Deutschland gezahlte Umsatzsteuer beantragen • Anträge auf Vergütung können stellen: Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Auskunft durch: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) • Beantragung nur über: BZSt-Online-Portal (BOP) • zuständig: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>https://www.elster.de/bportal/start https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=anmeldung_bop</p>
Ursprungsportal	<p>Vorsteuervergütung an ausländische Unternehmer in Drittstaaten Durchführung, Vorsteuervergütung an ausländische Unternehmer in Drittstaaten Durchführung</p>